



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SŮD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAI EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 110/05

15. Dezember 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-33/01

Infront WM AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION FÜR NICHTIG, MIT DER DIE MASSNAHMEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ZUR FERNSEHBERICHTERSTATTUNG ÜBER EREIGNISSE VON ERHEBLICHER BEDEUTUNG FÜR DIE BRITISCHE ÖFFENTLICHKEIT GENEHMIGT WERDEN

Kirch Media, jetzt Infront, erwarb durch Verträge mit der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) die ausschließlichen Rechte zur Übertragung der Endspiele der Fußballweltmeisterschaften 2002 und 2006 für die kontinentaleuropäischen Staaten, Russland, die übrigen ehemaligen Sowjetrepubliken und die Türkei.

Nach der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 in ihrer geänderten Fassung¹, die die Fernsehaktivität regelt, kann jeder Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene Fernsehveranstalter nicht Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wie die Olympischen Spiele, die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit des Mitgliedstaats die Möglichkeit vorenthalten wird, die Ereignisse in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen.

Jeder Mitgliedstaat, der sich auf die gegenseitige Anerkennung seiner nationalen Maßnahmen berufen möchte, hat diese Maßnahmen der Kommission mitzuteilen, die sie nach Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht im Amtsblatt veröffentlicht. Die anderen Mitgliedstaaten haben dann dafür zu sorgen, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter diese Maßnahmen einhalten, wenn sie in dem notifizierenden Mitgliedstaat tätig sind.

¹ Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298, S. 23) in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 202, S. 60).

In diesem Kontext teilte das Vereinigte Königreich der Kommission ein Maßnahmenbündel zur Fernsehberichterstattung über Ereignisse von erheblicher Bedeutung in diesem Land mit. Zu diesen Ereignissen gehörten die Endspiele der Fußballweltmeisterschaft. In einem an das Vereinigte Königreich adressierten Schreiben erklärte die Kommission, dass sie gegen die mitgeteilten Maßnahmen keine Einwände erheben wolle und sie deshalb veröffentlichen werde.

Infront macht vor dem Gericht erster Instanz die Rechtswidrigkeit des Schreibens der Kommission geltend, in dem die Vereinbarkeit der mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht festgestellt wird.

Das Gericht ist der Auffassung, dass dieses Schreiben eine anfechtbare Entscheidung darstellt und dass Infront befugt ist, seine Nichtigerklärung zu beantragen

Zur Rechtsnatur des Schreibens der Kommission an das Vereinigte Königreich stellt das Gericht fest, dass das Schreiben bindende Rechtswirkungen erzeugt und daher eine anfechtbare Entscheidung darstellt.

Das Gericht stellt weiter fest, dass Infront von der angefochtenen Entscheidung unmittelbar betroffen ist, da damit der Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung in Gang gesetzt wird.

Schließlich vertritt das Gericht die Ansicht, dass Infront als Inhaberin der Ausstrahlungsrechte für ein Ereignis, das in der Liste der vom Vereinigten Königreich mitgeteilten Maßnahmen bezeichnet ist, und angesichts des Umstands, dass sie diese Rechte schon vor dem Erlass der im Vereinigten Königreich geltenden Maßnahmen und damit erst recht vor deren Billigung durch die Kommission erworben hatte, als von der angefochtenen Entscheidung individuell betroffen anzusehen ist.

Das Gericht stellt die Unzuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts fest

Infront beruft sich für ihre Klage auf vier Klagegründe, darunter auf einen Verstoß der Kommission gegen wesentliche Formvorschriften. Insoweit weist das Gericht darauf hin, dass die Kommission hinsichtlich des Erlasses der angefochtenen Entscheidung bereits eingeräumt hat, dass das Kollegium ihrer Mitglieder nicht mit der Sache befasst worden war und dass der Generaldirektor, der die Entscheidung unterzeichnete, hierzu vom Kollegium nicht eigens ermächtigt worden war.

Das Gericht erklärt daher die angefochtene Entscheidung für nichtig.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das
Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, ES, EL, FR, HU, PL, SK,
SL*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*